

Grundsätze der Schweizer Gasindustrie für Biogas und andere erneuerbare Gase



- **Die Dekarbonisierung der Gasversorgung bis 2050 ist das Ziel der Schweizer Gasindustrie. Die Vermarktung von erneuerbaren Gasen wie Biogas, synthetischem Methan aus erneuerbaren Quellen und grünem Wasserstoff sowie ihren Gemischen mit Erdgas in allen Märkten (Treibstoff, Wärme, Verstromung) ist Teil dieser Klimastrategie.**
- **Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG fördert die Einspeisung und Verteilung von erneuerbaren Gasen über das Gasnetz und wird die Mengen sukzessive steigern.**

Die VSG-Mitglieder verpflichten sich, bei der Produktion, im Handel und im Vertrieb von erneuerbaren Gasen nachfolgende Bedingungen einzuhalten.

A) Die von der Schweizer Gasindustrie vermarkteten erneuerbaren Gase erfüllen grundsätzlich folgende Kriterien:

- Als Rohstoff für die Produktion von Biogas dienen Rest- und Abfallstoffe. Die Ausgangsstoffe für die Herstellung von Biogas stehen nicht in Konkurrenz zur Herstellung von Nahrungs- bzw. Futtermitteln.
- Für die Produktion von erneuerbaren Gasen aus Power-to-Gas Prozessen (synthetisches Methan, Wasserstoff) wird ausschliesslich erneuerbarer Strom eingesetzt.
- Gegenüber dem Einsatz von fossilen Energieträgern wird ein ökologischer Mehrwert garantiert, unter anderem in Form einer reduzierten Klimawirkung.
- Die erneuerbaren Gase werden zeitlich vor dem Verbrauch durch den Endkunden physisch ins Gasnetz eingespeist. Der Einspeiseort muss mit dem europäischen Gasnetz zusammenhängen (keine Inselnetze, ausser bei der direkten Abgabe an einer Biogastankstelle in der Schweiz).
- Die gesetzlichen Bestimmungen des Produktionslandes werden eingehalten.
- Die in der Schweiz produzierten und/oder eingespeisten erneuerbaren Gase erfüllen die ökologischen und sozialen Mindestanforderungen nach Schweizer Gesetzgebung für erneuerbare Treibstoffe, insbesondere gemäss Mineralölsteuergesetz (MinöStG, SR 641.61), Mineralölsteuerverordnung (MinöStV, SR 641.611) und Verordnung des UVEK über den Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen an biogene Treibstoffe (BTrV, 641.611.21).

B) Bedingungen bezüglich Registrierung und Lieferung

- Der ökologische Mehrwert gehört dem Endkunden. Dies wird durch Zertifikate nachgewiesen. Das Gasversorgungsunternehmen beschafft und verwaltet die Zertifikate für den Kunden. Das Gasversorgungsunternehmen hat sicherzustellen, dass der übertragene ökologische Mehrwert nur einem einzigen Verbraucher angerechnet wird. Dies gilt insbesondere bei finanziell geförderten erneuerbaren Gasen.
- Alle eingeführten, gehandelten und an Endkunden gelieferten Importmengen sind quartalsweise dem VSG über die Clearingstelle zu melden. Die Import-Meldung ist mit einem Herkunftsnachweis zu ergänzen. Werden die Mengen nicht vom Endkunden-Lieferanten selbst importiert, kann die Nachweiserbringung an den Vorlieferanten (Importeur) delegiert werden.
- Die importierten erneuerbaren Gase müssen im Produktionsland über ein vom VSG anerkanntes Register registriert und bilanziert werden. Die Geschäftsstelle des VSG führt eine Liste mit den anerkannten Registern. Aufgenommen werden Register, die von staatlichen Stellen akzeptiert und/oder breit eingesetzt werden. In Ländern ohne Register kann auch eine vom VSG anerkannte Prüfinstitution diese Aufgabe übernehmen.